

Anhang 1 zum Vorsorgereglement

Vorsorgeplan „Mauritius“ (gültig ab 01.01.2020)

für

Name Anschluss

(nachfolgend Arbeitgeber genannt)

in der

Mauritius Pensionskasse

(nachfolgend Stiftung genannt)

Anschluss-Nr. . –

Art. 1 Versicherter Personenkreis

In diesem Vorsorgeplan werden alle nach BVG obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer des Arbeitgebers versichert, deren Jahreslohn den an den Beschäftigungsgrad angepassten Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG respektive mindestens 1/8 max. AHV-Altersrente übersteigt.

Art. 2 Versicherter Lohn (VL)

- a) **Maximum versicherter Jahreslohn**
 Maximum versicherter Sparlohn (SL) = anrechenbarer Jahreslohn
 – 7/8 max. AHV-Altersrente
 Maximum versicherter Risikolohn (RL) = anrechenbarer Jahreslohn
 – 7/8 max. AHV-Altersrente
- b) **Minimum versicherter Jahreslohn**
 Minimum versicherter Sparlohn (SL) = 1/8 max. AHV-Altersrente
 Minimum versicherter Risikolohn (RL) = 1/8 max. AHV-Altersrente
- c) **Anrechenbarer Jahreslohn**
 Anrechenbarer Jahreslohn = mutmasslicher AHV-Jahreslohn
 Max. CHF 200'000
- d) **Koordinationsabzug**
 Koordinationsabzug (SL) = 7/8 max. AHV-Altersrente
 Koordinationsabzug (RL) = 7/8 max. AHV-Altersrente
- e) **Anpassung Koordinationsabzug an Beschäftigungsgrad**
 Anpassung = ja

Art. 3 Altersrente und Alterskapital

- a) **Rücktrittsalter**
 Rücktrittsalter Männer und Frauen = 65/64 (Art. 21 Abs. 1 AHVG)
- b) **Frühest möglicher Altersrücktritt**
 Alter = 60
- c) **spätest möglicher Altersrücktritt**
 Alter = 70
- d) **Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung**
 Auskauf = ja
- e) **Altersgutschriften**
- | BVG-Alter
Männer und Frauen | Altersgutschriften
in % SL |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 18 - 24 | 0.0% |
| 25 - 34 | 15.0% |
| 35 - 44 | 18.0% |
| 45 - 54 | 21.0% |
| 55 - 65/64 | 21.0% |
| 66/65 - 70 | 21.0% |

f) **Umwandlungssätze**

Rücktrittsalter	Männer und Frauen
60	4.65%
61	4.80%
62	4.95%
63	5.10%
64	5.25%
65	5.40%
66	5.55%
67	5.70%
68	5.85%
69	6.00%
70	6.15%

Während einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung wird der Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente wie folgt schrittweise reduziert:

Rücktrittsalter	Männer und Frauen			
	Jahrgang 1954	Jahrgang 1955	Jahrgang 1956	Jahrgang 1957 und jünger
60	5.10%	4.95%	4.80%	4.65%
61	5.25%	5.10%	4.95%	4.80%
62	5.40%	5.25%	5.10%	4.95%
63	5.55%	5.40%	5.25%	5.10%
64	5.70%	5.55%	5.40%	5.25%
65	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%
66	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%
67	6.15%	6.00%	5.85%	5.70%
68	6.30%	6.15%	6.00%	5.85%
69	6.45%	6.30%	6.15%	6.00%
70	6.60%	6.45%	6.30%	6.15%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

g) **Umfang des Kapitalbezugs**

Kapitalbezug = vollständiger oder teilweiser Kapitalbezug des Altersguthabens möglich.
Schriftliche Anmeldung des Kapitalbezug spätestens 3 Monate vor Entstehung des Anspruchs

Art. 4 Pensioniertenkinderrente

Höhe der Rente = 15% der Altersrente
max. 60% der Altersrente bei Anspruch auf mehrere Pensioniertenkinderrenten

Art. 5 Invalidenrente

Höhe der Rente = 60% vom versicherten Risikolohn
der Anspruch entsteht gleichzeitig mit dem Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der Invalidenversicherung

Art. 6 Invalidenkinderrente

Höhe der Rente = 12% vom versicherten Risikolohn

Art. 7 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

a) Höhe der Rente

Bei Tod **nach dem Altersrücktritt** beträgt die Rente

Höhe der Rente = 60% der laufenden Altersrente

Bei Tod **vor dem Altersrücktritt** beträgt die Rente

Höhe der Rente = 42% vom versicherten Risikolohn

b) Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch wenn = a) Aufkommen für den Unterhalt für mindestens eines Kindes; oder
b) älter als 45 Jahre und mind. 5 Jahre verheiratet

c) Kapitaloption

Kapitaloption = Die anspruchsberechtigte Person hat das Recht, anstelle einer lebenslänglichen Rente eine einmalige Kapitalabfindung zu verlangen. Für den geschiedenen Ehegatten besteht keine Wahlmöglichkeit. Die Kapitalabfindung wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Eine schriftliche Erklärung hat vor der ersten Rentenzahlung zu erfolgen.

Art. 8 Waisenrente

Bei Tod **nach dem Altersrücktritt** beträgt die Waisenrente

Höhe der Rente = 20% der laufenden Altersrente

Bei Tod **vor dem Altersrücktritt** beträgt die Waisenrente

Höhe der Rente = 12% vom versicherten Risikolohn

Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahres gewährt.

Art. 9 Todesfallkapital

a) Begünstigtenordnung

Begünstigtenordnung = gemäss Vorsorgereglement

b) Ehegatte ohne Anspruch auf Ehegattenrente wird hinterlassen

Höhe des Todesfallkapitals = 100% des am Todestag vorhandenen Altersguthabens, welches nicht für die Finanzierung von Hinterlassenenleistung verwendet wird

c) Kein Ehegatte wird hinterlassen

Höhe des Todesfallkapitals = 100% des am Todestag vorhandenen Altersguthabens, welches nicht für die Finanzierung von Hinterlassenenleistung verwendet wird

d) Zusätzliches Todesfallkapital

Höhe des Todesfallkapitals = nicht versichert

- e) **Freiwillige Einkäufe**
Rückgewähr im Todesfall = ja

Art. 10 Beiträge

BVG-Alter Männer und Frauen	Beiträge in %			
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber	
	Sparen	Risiko	Sparen	Risiko
	vom versicherten Sparlohn	vom versicherten Risikolohn	vom versicherten Sparlohn	vom versicherten Risikolohn
- 24	0.0%	1.2%	0.0%	1.8%
25 - 34	6.0%	1.2%	9.0%	1.8%
35 - 44	7.2%	1.2%	10.8%	1.8%
45 - 54	8.4%	1.2%	12.6%	1.8%
55 - 65/64	8.4%	1.2%	12.6%	1.8%
66/65 - 70	8.4%	0%	12.6%	0%

In den Beiträgen für die Risikovorsorge sind auch die Beiträge für den BVG-Sicherheitsfonds, die BVG-Teuerungsanpassung und die Verwaltungskosten enthalten.

Die Beiträge für die Risikovorsorge stellen Durchschnittsbeiträge dar und hängen demzufolge von der Alters- und Geschlechtsstruktur des versicherten Personenbestandes ab. Die Stiftung muss diese Beiträge darum periodisch überprüfen und jeweils ohne Vertragsänderung auf den 1.1. anpassen können. Zusätzliche Beiträge können ausserdem erhoben werden, wenn der Stiftungsrat dies zur Behebung einer Unterdeckung für notwendig erachtet und entsprechende Beschlüsse fasst.

Unbezahlter Urlaub

Die Weiterführung der Versicherung bei einem unbezahlten Urlaub ist für höchstens 6 Monate möglich. Der versicherte Lohn entspricht dem unmittelbar vor dem unbezahlten Urlaub versicherten Lohn.

Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs wird der Sparprozess unterbrochen. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge für die Risikoleistungen Tod und Invalidität inkl. Beitragsbefreiung müssen von der versicherten Person vor Antritt des unbezahlten Urlaubs vollumfänglich finanziert werden.

Art.11 Risikorückdeckung

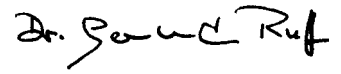
Leistungsart	Deckungsumfang
- Invalidenrente	Volle Unfalldeckung Wartefrist 24 Monate; Schlussalter (Art. 3 a)
- Invalidenkinderrente	Volle Unfalldeckung Wartefrist 24 Monate;
- Beitragsbefreiung	Volle Unfalldeckung; Wartefrist 3 Monate
- Ehegattenrente	Volle Unfalldeckung; Deckung (Art. 7 b)
- Lebenspartnerrente	wie Ehegattenrente
- Waisenrente	Volle Unfalldeckung
- Todesfallkapital	Volle Unfalldeckung
- Zusätzliches Todesfallkapital	nicht versichert
- Gesetzliche Teuerungszulagen	versichert

Basel, 11.11.2019

Namens des Stiftungsrates



Anton Häcki
Präsident des Stiftungsrates



Dr. Gerhard Ruff
Vizepräsident des Stiftungsrates

(Ort, Datum)

Arbeitgeber

(rechtsgültige Unterschrift)

Anhang 2: Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs (Zinssatz 2.0%).

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes:

Alter	Prozentsatz	Alter	Prozentsatz	Alter	Prozentsatz
25	15.00%	39	275.04%	53	679.72%
26	30.30%	40	298.54%	54	714.31%
27	45.91%	41	322.51%	55	749.60%
28	61.83%	42	346.96%	56	785.59%
29	78.07%	43	371.90%	57	822.30%
30	94.63%	44	397.34%	58	859.75%
31	111.52%	45	426.29%	59	897.95%
32	128.75%	46	455.82%	60	936.91%
33	146.33%	47	485.94%	61	976.65%
34	164.26%	48	516.66%	62	1017.18%
35	185.55%	49	547.99%	63	1058.52%
36	207.26%	50	579.95%	64	1100.69%
37	229.41%	51	612.55%	65	1143.70%
38	252.00%	52	645.80%		

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Zwischenwerte werden linear interpoliert.